



Entscheidungsbefugnisse des Schulvorstands

(Stand: November 2014)

Zusätzliche Entscheidungsbefugnisse gemäß Schulgesetz

- § 40: Einrichtung eines Beirats an berufsbildenden Schulen
- § 81 (2) Satz 4: Entscheidung gegen ein Verbot oder eine Auflage über Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften auf Anruf.
- § 129 (3) Satz 2, 2. Halbsatz: Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens der Schule im Zusammenhang mit einem Ausnahmeantrag des Schulträgers auf Aufnahme bekenntnisfremder Kinder in eine Bekenntnisgrundschule
- § 38 b (3) und (8): Befugnisse im Hinblick auf die Zusammensetzung des Schulvorstands

Entscheidungsbefugnisse nach Einzelerlassen

- *RdErl. „Die Arbeit in der Grundschule“ v. 1.8.2012 (SVBl. S. 404):*
 - 1.4 Einrichtung der Eingangsstufe
 - 4.1.2 Pflichtstundenzahl in den Schuljahrgängen 1 und 2
 - 4.2 Einführung der Kontingentstundentafel
- *RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 7.7.2011 (SVBl. S. 257; 2012 S. 268), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 221):*
 - 1.4 Gestaltung der Organisations- und Unterrichtsform
- *RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S. 129; S. 223), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 221):*
 - 3.2 Wahl der Stundentafel
 - 3.3 Einrichtung von Unterricht mit besonderen Schwerpunkten
 - 3.4 Einrichtung von Wahlpflichtunterricht
 - 3.7.1 abweichende Verteilung der Fachstunden
- *RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule“ v. 4.5.2010 (SVBl. 191), zuletzt geändert durch RdErl. v. 26.6.2013 (SVBl. S. 298):*
 - 2.2 Organisation eines schulzweigspezifischen/schulzweigübergreifenden Unterrichts
- *RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule“ v. 1.8.2014 (SVBl. 442):*
 - 3.2.9 Beginn der 2. Fremdsprache
 - 3.2.9.1 Umfang Wahlpflichtunterricht
 - 5.3.1.2 Form der Differenzierung
- *RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226):*
 - 4.5 Zustimmung zur Einführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts
- *RdErl. „Vergleichsarbeiten für die Schuljahrgänge 3 und 8“ v. 17.07.2014 (SVBl. S. 457)*
 - 6 Entscheidung der verbindlich zu schreibenden Vergleichsarbeit im Schuljahrgang 3 bzw. 8

- RdErl. „*Unterrichtsorganisation*“ v. 20.12.2013 (SVBl. S. 49).
 - 5 Entscheidungsspielräume bezüglich der Regelungen zu
 - Nr. 1.1 „Fünftagewoche“
 - Nr. 2.2 „Dauer der Unterrichtsstunden“ und
 - Nr. 2.7 und 2.8 „Staffelung der Unterrichtszeiten“
- Gemäß Einzelerlass an die NLSchB v. 27.01.2014 gilt der RdErl. d. MK „Schulfahrten v. 20.1.2006 (SVBl. S. 38), geändert durch RdErl. d. MK vom 1.8.2008 (SVBl. S.245) auch nach seinem Außerkrafttreten am 31.12.2013 wesentlich weiter, insbesondere gilt auch weiter, dass der Schulvorstand hinsichtlich der Ziffern
 - Nr. 2 (Dauer von Schulfahrten),
 - Nr. 3 (Zielorte von Schulfahrten),
 - Nr. 4 (Schullandheimaufenthalte) und
 - Nr. 5 (Schüleraustauschfahrten ins Ausland).
 abweichend vom Schulfahrtenerlass eigene Regelungen festlegen kann.